

# Freireligiöse Jugend Deutschland

## - S A T Z U N G -

### § 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

Die Freireligiöse Jugend Deutschland (im Folgenden FJD genannt) ist die Gemeinschaft aller Mitglieder im Bund Freireligiöser Gemeinden Deutschlands (BFGD) und anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie junge Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, sofern sie der Jugend der Gemeinden und Landesgemeinden angehören. Außerdem gehören der FJD haupt-, neben- und ehrenamtliche Personen an, die in der Jugendarbeit der Gemeinden und Landesgemeinden haupt- und/oder nebenamtliche tätig sind. Sie werden durch die jeweiligen Delegierten aus der Jugend der Landesverbände und der Ortsgemeinde des BFGD und anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland vertreten.

Die Jugendverbände der Mitgliedsgemeinschaften des BFGD sind geborene Mitglieder der FJD. Jugendverbände anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland können die Mitgliedschaft in der FJD schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendvollversammlung.

Sitz der FJD ist der jeweilige Wohnort des/r Vorsitzenden.

### § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die FJD will die Befähigung und die Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern und bemüht sich um die Gestaltung einer jugendgemäßen Ausfüllung der Freizeit der Jugendlichen. Die FJD unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit in den Landesverbänden und der Ortsgemeinde des BFGD und anderer freireligiöser Gemeinden in Deutschland. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen der Jugendlichen in religiösen und allgemeinen Fragen. Die FJD stellt sich die Aufgabe, die Jugendbildung und -erziehung im Sinne der Freien Religion und Geisteshaltung auf der Basis des Humanismus zu fördern.

Sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die FJD gestaltet innerhalb des BFGD ein Jugendleben nach dieser Jugendordnung unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des BFGD und dessen Satzung, deren Bestandteil sie ist.

### § 3 Grundsätze

Die Freireligiöse Jugend Deutschlands bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die FJD ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### § 4 Führung und Verwaltung

Die FJD führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich innerhalb des BFGD im Rahmen der BFGD-Satzung und des Jugendrechts.

### § 5 Organe der FJD

- a) Jugendvollversammlung (ordentliche und außerordentliche JVV)
- b) Jugendvorstand
- c) Ausschüsse und Arbeitskreise

### § 6 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung der FJD ist das oberste Organ der FJD und setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den jeweiligen Landesverbänden und den Ortsgemeinden des BFGD sowie aus anderen freireligiösen Jugendvorständen gewählt werden.

Die Vollversammlung ist insbesondere das Gremium, in welchem der inhaltliche Austausch zwischen den Mitgliedern geleistet werden soll. Sie tritt mindestens einmal alle zwei Jahre zusammen, verpflichtend aber innerhalb des ersten Halbjahres im Jahr einer BFGD-Bundesversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Außerordentliche Vollversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder eine außerordentliche Vollversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Landes- bzw. Ortsgemeinden unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### § 7 Aufgaben der Jugendvollversammlung, Sitzverteilung

1. Bericht des Jugendvorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Jugendvorstandes
4. Wahl des/r Jugendvorsitzenden
5. Wahl des/r stellvertretenden Jugendvorsitzenden

6. Wahl des/r Schriftführers/in
7. Wahl eines/r Kassenwartes/in
8. Wahl der Beisitzer (einer oder drei)
9. Wahl zweier Kassenprüfer/innen
10. Beschlussfassung zu Anträgen
11. Entscheidungen über Satzungsfragen
12. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
13. Planungen der Aktivitäten
14. Auflösung der FJD (auf Antrag)

Die Sitzverteilung der Delegierten ergibt sich folgendermaßen:

Die Mitglieder wählen in ihren jeweiligen Landesverbänden und den Ortsgemeinden des BFGD je zwei Delegierte, die anderen freireligiösen Gemeinden in Deutschland je einen Delegierten und entsenden sie zur Jugendvollversammlung der FJD, darüber hinaus sind maximal die gleiche Anzahl Stellvertreter/innen zu benennen. Die Delegierten üben unabhängig voneinander ihr Stimmrecht aus.

Die Delegierten, die die Mitglieder in der Vollversammlung vertreten, sollten eine leitende Funktion innehaben oder zumindest so in ihrer Organisation stehen, dass eine gute Interessensvertretung möglich ist und sie Informationen aufnehmen und wirkungsvoll weitergeben können.

Die Mitglieder sollten nach Möglichkeit bei der Benennung ihrer Delegierten darauf achten, dass eine paritätische Beteiligung von weiblichen und männlichen Vertretern und Vertreterinnen gewährleistet ist.

Die Delegierten müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und sollten unter 27 Jahre alt sein.

Das Delegiertenmandat kann nur persönlich durch den/die Delegierte/n oder durch eine/n benannten Stellvertreter/in wahrgenommen werden.

Die Meldung der Delegierten erfolgt durch die Jugendverbände; sie enthält Namen und Adresdaten des/der Delegierten und ihrer Stellvertreter. Nur die Benannten haben Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands nach § 11 haben je eine Stimme.

Zu Beginn der Sitzung ist die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festzustellen.

## § 8 Einladung zur Jugendvollversammlung

Die Einladung zu den Jugendvollversammlungen und die Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch besondere schriftliche Mitteilung durch den Jugendvorstand der FJD an die Orts- und Landesverbände der Jugend. Des Weiteren soll sie durch die Bekanntgabe im Forum, bzw. auf der Homepage der FJD oder durch Bekanntgabe in den Mitteilungszeitungen der Gemeinden erfolgen. Einladungen zur ordentlichen JVV sind mindestens 21 Tage vor den Versammlungen vorzunehmen. Zur außerordentlichen JVV gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen.

## § 9 Abstimmungen und Wahlen

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendvorstandes sowie die Delegierten der Landes-, bzw. Ortsgemeinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendsatzung der FJD erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Gewählt werden können Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## § 10 Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Jugendvorstand schriftlich vorliegen. Initiativanträge können noch während der Sitzung eingehen, bedürfen aber, um zur Tagesordnung zugelassen zu werden, eine einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## § 11 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand der FJD besteht aus

1. dem/der Jugendvorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Jugendvorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. ein oder drei Beisitzer/n

Gewählt werden können Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorsitzende sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der weitere geschäftsführende Vorstand (2. Vorsitzender und Kassierer) sollen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand eine geeignete, nicht stimmberechtigte Vertretung, bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

Jedem Mitglied des Vorstandes kann mit absoluter Mehrheit der Stimmen einer Jugendvollversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Neuwahlen haben anschließend stattzufinden.

### § 12 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

1. Der Vorstand (§ 11) bearbeitet alle anfallenden bzw. laufenden Aufgaben zwischen den Vollversammlungen und trifft die dazu notwendigen Entscheidungen.
2. Der Vorstand koordiniert alle Aktivitäten, Projekte und Veranstaltungen der FJD.
3. Der Vorstand gibt in der Jugendvollversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht ab.
4. Der Vorstand hält regelmäßig Kontakt zu den, von den Landes- und Ortsgemeinden gewählten Delegierten, und bespricht regelmäßig die in den Gemeinden behandelten Themen. Des Weiteren ist der Kontakt zum Vorstand des BFGD zu pflegen. Der Vorstand soll sich außerdem um Kontakt zu den Jugendorganisationen des Dachverbandes freier Weltanschauungsgemeinschaften (DFW), zur International Humanist and Ethical Union (IHEU) und zur International Association for Religious Freedom (IARF) sowie zu weiteren säkularen Jugendverbänden bemühen.

### § 13 Ausschüsse und Arbeitskreise

Die Organe der FJD können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen, deren Tätigkeiten mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages enden. Für langfristige und besondere ständige Aufgaben können Ausschüsse von den Organen berufen werden.

### § 14 Geschäftsordnung und Wahlordnung

In Ergänzung dieser Satzung gibt sich die FJD eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

### § 15 Auflösung des FJD

Die Auflösung des FJD kann nur von der Jugendvollversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei dieser Jugendvollversammlung müssen mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Vorhandenes Vermögen fällt dem BFGD in Treuhänderschaft zu, mit der Maßgabe, es dem nächsten Gremium zu übertragen, das sich auf Grundlage dieser Satzung konstituiert.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Jugendsatzung tritt mit Genehmigung der FJD Vollversammlung am 23.05.2009 in Keltern-Dietlingen in Kraft.

Die geänderte Fassung tritt mit Genehmigung der FJD Vollversammlung am 28.02.2015 in Mannheim in Kraft.

---

Vorsitzender

---

stellv. Vorsitzende